

# Öffentliche Bekanntmachung

## Bebauungsplan Nr. 99 „Hundeübungsgelände Odesheim“ im Ortsteil Odesheim

hier: Satzungsbeschluss und Rechtskraft

Der Rat der Stadt Bad Münstereifel hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 auf Grundlage des § 10 Abs. 1 BauGB vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 7 Abs. 1 GO NRW, in der zurzeit gültigen Fassung, den Bebauungsplan Nr. 99 „Hundeübungsgelände Odesheim“ im Ortsteil Odesheim beschlossen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 99 wird die planungsrechtliche Voraussetzung zur städtebaulich geordneten Entwicklung und dem Betrieb eines Hundeübungsplatzes nebst erforderlicher Aufbauten auf dem Flurstück Gem. Mutscheid, Flur 13, Flurstück Nr. 105 geschaffen. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 99 erfolgte die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes „Hundeübungsgelände Odesheim“ im Ortsteil Odesheim.

Die genaue Lage und der rd. 8.000 m<sup>2</sup> große räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 99 sind dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen, der Bestandteil des Beschlusses ist.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Bebauungsplan Nr. 99 „Hundeübungsgelände Odesheim“ im Ortsteil Odesheim mit dem Textteil, der Begründung, dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung kann ab sofort im

Rathaus der Stadt Bad Münstereifel  
Marktstraße 11  
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Zimmer 26  
während der allgemeinen Dienststunden  
montags – freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und zusätzlich  
donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

eingesehen werden.

Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die vorgenannten Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 99 „Hundeübungsgelände Odesheim“ im Ortsteil Odesheim sind auch auf der Internetseite der Stadt Bad Münstereifel unter

<https://www.bad-muenstereifel.de/rathaus-service/rathaus-buergerinformationen/bauen-planen/rechtskraeftige-bauleitplaene/>

und

auf der Internetseite der Landesverwaltung NRW unter

<https://www.bauleitplanung.nrw.de>

veröffentlicht und können dort ebenfalls eingesehen werden.

Es wird gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW durch die Bürgermeisterin bestätigt, dass der Wortlaut der (bekanntzumachenden) Satzung mit dem Beschluss des Rates vom 12.12.2023 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 BekanntmVO NRW verfahren worden ist.

**Der Bebauungsplan Nr. 99 „Hundeübungsgelände Odesheim“ im Ortsteil Odesheim wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 99 gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.**

## **HINWEISE**

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 99 schriftlich gegenüber der Stadt Bad Münstereifel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO) NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 99 nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, in der genannten Fassung, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird verwiesen.

Die Verletzung der genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Bad Münstereifel, Rathaus, Marktstraße 11, 53902 Bad Münstereifel geltend gemacht werden.

Bad Münstereifel, den 14.06.2024  
Die Bürgermeisterin

gez.: Sabine Preiser-Marian

Stadt Bad Münstereifel  
Bebauungsplan Nr. 99  
"Hundeübungsgelände Odesheim"  
Ortsteil Odesheim

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich

